

Zwangsmittel gehandelt hatte. Aus der Begründung ergab sich auch nicht, dass die Abtragung nur deshalb angeordnet worden wäre, weil Vollzugsuntauglichkeit des Instandsetzungsauftrages gegeben gewesen wäre. Somit lag ein wesentlicher Feststellungs- und Begründungsmangel des zu überprüfenden Erk des VwGH vor.

Antragsgemäß hatte sich der VwGH auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine inzwischen erteilte Baubewilligung die Vollstreckung hindere. Er verwies im Hinblick auf seine Vorjudikatur zunächst darauf, dass eine Vollstreckung auch dann unzulässig ist, wenn sich nach der Entstehung des Exekutionstitels die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt ändern und damit die objektiven Grenzen der Bescheidwirkungen andere geworden sind, wenn der Bescheid somit nicht mehr so ergehen dürfte. So werde ein Abtragungsauftrag wegen Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes gegenstandslos, wenn die erforderliche Baubewilligung für das ohne

Baubewilligung errichtete, abzutragende Gebäude nachträglich rechtskräftig erteilt werde.

Im vorliegenden Fall war aber die Anordnung der Beseitigung von Baugebrechen Gegenstand. Eine Baubewilligung etwa für den Umbau des betroffenen Bauwerkes stelle diesfalls keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes dar. Für ein Gebäude mit Baugebrechen komme eine nachträgliche Baubewilligung und damit seine nachträgliche Legalisierung in dieser Form nicht in Betracht. Die Erteilung einer Baubewilligung für den Umbau eines bewilligten Bauwerkes (mit Baugebrechen), im Zuge dessen die vom Bauauftrag betroffenen Räumlichkeiten komplett umgebaut, saniert oder abgetragen werden sollten, stelle keinen geänderten Umstand dar, der den Vollzug eines wegen Baugebrechen erteilten (Abtragungs-)Bescheides obsolet machen würde. Die Behörde kann daher einen solchen Titelbescheid solange vollstrecken, als das Baugebrechen tatsächlich vorliegt.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Reinhold Moritz ist Hofrat des VwGH und Richter in dem für baurechtliche Angelegenheiten zuständigen Senat 05.

Vom selben Autor erschienen:

Bauordnung für Wien⁶ (2014).



Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen

86. Jahrgang – Nr 92 – 101

Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer, Martina Weixelbraun-Mohr

→ Kein Schutz der Unschuldsvermutung über den Tod hinaus

§§ 7 b, 8 a Abs 6 MedienG; Art 6 Abs 2 EMRK; § 1330 ABGB

→ § 7 b Abs 1 MedienG dient nicht dem Schutz der Unschuldsvermutung in Beziehung auf Verstorbene. Es besteht daher auch kein (analoger) Veröffentlichungsanspruch gem § 8 a Abs 6 MedienG.

→ Ausgehend von der sich aus § 7 b Abs 1 MedienG ergebenden Wertung des Gesetzgebers schützt das postmortale Persönlichkeitsrecht auch

unter dem Aspekt des Art 6 Abs 2 EMRK nicht davon, dass der nicht rechtskräftig verurteilte Verstorbene in einem Bericht als Täter einer Straftat bezeichnet wird.

→ Ist die Veröffentlichung als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem öffentlichem Interesse zu werten, steht dem Berichtenden der Wahrheitsbeweis iSd § 1330 Abs 2 ABGB offen.

EvBI 2018/92

§§ 7 b, 8 a Abs 6 MedienG; Art 6 Abs 2 EMRK; § 1330 ABGB

OGH 25. 10. 2017, 6 Ob 226/16b (OLG Wien 13 R 41/16 v; LG Wien 57 Cg 23/15 v)

Sachverhalt:

Die Kl ist die Witwe des am 24. 2. 2015 des verstorbenen A. Die Bekl war bis 31. 5. 2015 Medieninhaberin der Website www.a-derprozess.at, auf welcher im Zeitraum von 16. 3. 2015 bis 9. 4. 2015 die näher dargestellten, A betreffenden Inhalte abrufbar waren.

A war ein Politiker und Diplomat. Ab 2002 war er als Botschafter in Österreich, nach 2005 bekleidete er das Amt des Vizeaußenministers, bis er im Februar 2007 erneut als Botschafter nach Österreich entsandt wurde.

Ende Mai 2007 erließen die kasachischen Behörden einen Haftbefehl gegen A und ersuchten Österreich um Auslieferung. Mit B erklärte das LG die Auslieferung für unzulässig.

Mit U eines kasachischen BG v 15. 1. 2008 wurde A in Abwesenheit unter anderem wegen Gründung und Leitung einer organisierten kriminellen Vereinigung, Entführung und Misshandlung von Personen, zahlreicher Vermögensdelikte, insb der Aneignung von fremden Geldern und Wertgegenständen, sowie der Aneignung diverser Immobilien durch Erpressung und Urkundenfälschung für schuldig gesprochen und zu insgesamt 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dem Schuldspruch liegen unter anderem die in den Punkten a), b), e), h), j), k) und l) des Klagebegehrens angeführten Taten zugrunde.

Im Juli 2011 begann auch die österr Justiz gegen A wegen Mordes und Geldwäsche zu ermitteln. Am 6. 6. 2014 wurde er auf dem Flughafen Wien-Schwe-

chat verhaftet. Bis zu seinem Tod befand er sich in Untersuchungshaft.

Ende Dezember 2014 erhob die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen A wegen zweifachen Mordes, Freiheitsentziehung, Vergewaltigung, schwerer Nötigung, schwerer Erpressung und gefährlicher Drohung.

Vor Durchführung der Hauptverhandlung wurde A erhängt in seiner Zelle aufgefunden, die Indizien sprachen für Selbstmord. Sämtliche gegen ihn anhängigen Straf- bzw Ermittlungsverfahren wurden daraufhin wegen Todes beendet.

Durch die auf der Website der Bekl abrufbaren Inhalte wurde A – auch wenn man diese im Gesamtzusammenhang sämtlicher auf der Website veröffentlichten Inhalte betrachtet – unmissverständlich als Täter der dort geschilderten und als Straftaten dargestellten Handlungen bezeichnet.

Die Kl begehrt, der Bekl die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerungen, dass A Täter der im Einzelnen beschriebenen Straftaten sei, oder sinngleiche Äußerungen zu verbieten. Außerdem begehre sie die Veröffentlichung des U.

Das ErstG gab der Klage statt, wobei es die Unterlassungsverpflichtung auf die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerungen „in einem Medium“ und die Veröffentlichungspflicht einschränkte.

Das BerG gab der Berufung der Bekl insoweit Folge, als es das UVeröffentlichungsbegehren abwies.

Der OGH gab der Rev der Kl nicht Folge und hob infolge Rev der Bekl die U der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Urteilsveröffentlichung]

Nach dem Standpunkt der Kl ergibt sich der Anspruch auf UVeröffentlichung aus § 7b MedienG. Hätte A vor seinem Tod ein medienrechtliches Verfahren nach dieser Bestimmung vor dem Strafgericht angestrengt und gewonnen, wäre gem § 8a Abs 6 iVm § 34 MedienG auf UVeröffentlichung zu erkennen gewesen. Deshalb müsse der Kl das Recht auf Veröffentlichung des ZivilU wegen Verletzung der Unschuldsvermutung zustehen.

Dem ist zu erwidern:

In der E 6 Ob 287/02 b hat der OGH in Analogie zu § 85 UrhG einen Anspruch auf Veröffentlichung des U über ein auf § 16 ABGB gestütztes Unterlassungsbegehren zuerkannt, weil die geltend gemachte Verletzung, die in der Imitation der Stimme und Sprechweise der Kl bestand, mit einer Verletzung des Bildnisschutzes iSd § 78 UrhG vergleichbar war; wie das Bild diene auch die Stimme einer Person ihrer Identifikation.

Weder aus dieser Entscheidung noch aus jener zu 4 Ob 203/13 a, die eine UVeröffentlichung nach § 85 UrhG aufgrund einer Verletzung der §§ 77 f UrhG bestrafte, ist für die RevWerberin etwas zu gewinnen.

[Entschädigung für erlittene Kränkung]

Eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rk verurteilt ist und in einem Medium als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß tatverdächtig bezeichnet wird, hat gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung (§ 7b Abs 1 MedienG), es sei denn, es liegt einer der Ausschlussgründe des § 7b Abs 2 MedienG vor.

Da dieser Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens eine erlittene Kränkung ausgleichen soll, handelt es sich um einen höchstpersönlichen Anspruch, der unvererblich ist, es sei denn, der Betroffene hat ihn schon vor seinem Tod gerichtlich geltend gemacht (vgl RIS-Justiz RS0131156 zu § 78 UrhG; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, MedienG³ Vor §§ 6–8 a Rz 32 mwN: bei den medienrechtlichen Ansprüchen auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung handelt es sich „um höchstpersönliche Ansprüche und nicht um über den Tod hinauswirkende, postmortale Persönlichkeitsrechte“). Ein Anspruch Angehöriger auf Ersatz immaterieller Schäden aus einer postmortalen Persönlichkeitsverletzung ist insoweit ausgeschlossen, weil beim Verstorbenen kein Gefühlsschaden eingetreten ist (vgl RIS-Justiz RS0131156).

Da § 7b MedienG nicht dem Schutz der Unschuldsvermutung in Beziehung auf Verstorbene dient, kann § 8a Abs 6 MedienG keine taugliche Basis einer Analogie bilden, mit der ein Anspruch auf Veröffentlichung des von der Kl begehrten UnterlassungsU bejaht werden könnte.

Im Übrigen sieht weder Abs 1 noch Abs 2 des § 1330 ABGB einen Anspruch auf Veröffentlichung des UnterlassungsU vor (4 Ob 338/87; vgl 6 Ob 283/01 p).

[Schutz der Ehre über den Tod hinaus]

Die Bekl macht zusammengefasst geltend, die Auffassung des BerG von der – mangels einer rk Verurteilung des Betroffenen – immerwährenden Unschuldsvermutung sei verfehlt, führe sie doch zu einer unerträglichen Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit. Die Meinung des BerG, der Wahrheitsbeweis sei nicht zulässig, widerspreche der Rsp des OGH; die Unschuldsvermutung gelte nicht über den Tod einer Person hinaus.

Nach gefestigter Rsp des OGH wirkt der Schutz der Persönlichkeit eines Menschen über dessen Tod hinaus. So besteht der Schutz der Ehre auch nach dem Tod in einem gewissen Maß weiter und kann von nahen Angehörigen geltend gemacht werden (6 Ob 283/01 p; RIS-Justiz RS0116720). Gestützt auf § 16 iVm § 1330 ABGB anerkennt die Rsp zum Schutz des Ansehens und des fortwirkenden Lebensbilds eines Verstorbenen Unterlassungsansprüche jedenfalls gegen grobe ehrverletzende Beeinträchtigungen (6 Ob 283/01 p). Es bedarf keiner näheren Begründung, dass die Veröffentlichungen der Bekl über schwere und schwerste Verbrechen des verstorbenen Ehemanns der Kl geeignet sind, diesen im öffentlichen Ansehen herabzusetzen.

Mit dieser Entscheidung behandelt der OGH nicht nur einen Fall, der für außerordentlich großes mediales Interesse gesorgt hat, sondern trifft auch grundsätzliche Aussagen zum postmortalen Persönlichkeitsschutz.

[Die Unschuldsvermutung]

Nach Art 6 Abs 2 EMRK wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angekl ungeschuldig sei. Die damit verankerte Unschuldsvermutung ist in allen Strafverfahren iSd Art 6 EMRK zu beachten, aber nicht nur vom Gericht, das über die Schuld des Angekl entscheidet, sondern von allen staatlichen Behörden (4 Ob 184/97 f mwN; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 24 Rz 141 f mN).

Die Unschuldsvermutung ist zum einen Garantie für das Strafverfahren, zum anderen erstreckt sich das Prinzip der Unschuldsvermutung nach der Rsp des EGMR auf den Schutz von Personen, die freigesprochen wurden oder hinsichtlich derer das Strafverfahren eingestellt wurde, vor einer Behandlung durch staatliche Organe, als wären sie ungeachtet dessen schuldig (EGMR [GK] 25424/09, *Allen/GBR*, Rz 92 f; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 24 Rz 141 f).

§ 7b MedienG wurde durch die MedienG-Novelle 1992 BGBl 1993/20 in Umsetzung der staatlichen Pflicht, aktiv für den Schutz der Unschuldsvermutung auch gegenüber privaten Dritten tätig zu werden (vgl VfGH G 294/94 ua VfSlg 14260; B 193/86 VfSlg 11062; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, MedienG³ § 7b Rz 3 f), zum Schutz der Persönlichkeit des von einer Vorverurteilung in einem Medium betroffenen Tatverdächtigen auch schon vor dem Beginn eines (gerichtlichen) Strafverfahrens und zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz in das Gesetz eingefügt (vgl VfGH G 294/94 ua; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, MedienG³ § 7b Rz 6).

[Postmortale Verletzung der Unschuldsvermutung]

Wie schon ausgeführt, schützt § 7b Abs 1 MedienG nicht vor einer postmortalen Verletzung der Unschuldsvermutung. Die Wertung des Gesetzgebers, medienpezifisches Sonderrecht für Veröffentlichungen, in der ein Verstorbener, der einer Straftat nicht rk verurteilt wurde, als Täter einer strafbaren Handlung bezeichnet wird, nicht vorzusehen – also solche Veröffentlichungen medienrechtlich nicht zu verbieten –, ist dahin zu berücksichtigen, dass das hier in Rede stehende postmortale Persönlichkeitsrecht nicht schon davor schützt, in einem Bericht als Täter einer Straftat bezeichnet zu werden, wenn der Verstorbene wegen dieser strafbaren Handlung nicht rk verurteilt wurde. Ob es zulässig ist, in einem Medium einen in einem Strafverfahren rk Freigesprochenen nach seinem Tod dennoch als Täter zu bezeichnen (vgl EGMR [GK] 25424/09, *Allen/GBR*, zur Wirkung der

Unschuldsvermutung über das durch Freispruch beendete Strafverfahren hinaus), wenn die Täterschaft bewiesen werden kann, muss hier nicht erörtert werden.

Davon ausgehend ist die Sache noch nicht entscheidungsreif:

[Freiheit der Meinungsäußerung]

Die Freiheit der Meinungsäußerung findet nicht nur auf „Nachrichten“ oder „Ideen“ Anwendung, die günstig aufgenommen oder als nicht offensiv oder als indifferent angesehen werden. Der Presse muss es möglich sein, ihre vitale Rolle eines „public watchdog“ in einer demokratischen Gesellschaft zu erfüllen (RIS-Justiz RS0123667).

Bei der gebotenen Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der bekl Medieninhaberin einerseits und dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Ehemanns der Kl andererseits (vgl Art 10 Abs 2 EMRK) ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichungen keine mediale Untergrabung des Rechts des Ehemanns der Kl auf ein von Medieneinwirkungen unbeeinflusstes faires Verfahren vor den zuständigen Gerichten (VfGH G 294/94 ua) sein können, weil das Strafverfahren mit seinem Tod beendet war (11 Os 41/87; 12 Os 8/95). Außerdem ist zu beachten, dass es sich beim Strafverfahren des Ehemanns der Kl, der schwerster Verbrechen angeklagt war, um einen der aufsehenerregendsten Justizfälle der letzten Jahre handelte, über den in zahlreichen Medien laufend berichtet wurde. Die inkriminierten Äußerungen fielen zudem in großer zeitlicher Nähe zu dem durch den Tod des Ehemanns der Kl beendeten Strafverfahren. Die Veröffentlichungen der Bekl können somit als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden (vgl 4 Ob 121/08 k; RIS-Justiz RS0123987). Wahre Tatsachenbehauptungen in diesem Zusammenhang müssen grundsätzlich hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl § 1330 Abs 2 ABGB; 6 Ob 14/03 g; RIS-Justiz RS0112084; RS0009003). Bei Tatsachenberichten hängt demnach die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen vom Wahrheitsgehalt ab.

Nach diesen Erwägungen hängt die Entscheidung somit davon ab, ob der Bekl der von ihr angebotene Beweis der Wahrheit ihrer Tatsachenbehauptungen gelingt. Sie trägt die volle Beweislast dafür (vgl RIS-Justiz RS0031798). Da das ErstG die notwendige Beweisaufnahme nicht durchführte, war mit Aufhebung vorzugehen.

Hinweis:

Die Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 MRK wendet sich nicht an Private. Sie ist ein in allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip und ist in allen Verfahren zu beachten, die iSd Art 6 EMRK als strafrechtlich zu werten sind (4 Ob 184/97 f; RIS-Justiz RS0074608).

Ronald Rohrer

Anmerkung:

Im Allgemeinen ist die Verbreitung wahrer Tatsachen zulässig (*Larenz/Canaris*, Schuldrecht BT II/2¹³ 509). Demgegenüber schützt die Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK), an die auch Medieninhaber gebunden sind (§ 7b MedienG), auch den Schuldigen. Daher hätte ein Lebender auch gegen wahre Mord-



und Foltervorwürfe eines Medieninhabers Unterlassungs- und Ersatzansprüche (*Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz³ § 7b Rz 8, 14 mwN). Hingegen sind nach der vorliegenden Entscheidung entsprechende, gegen einen Verstorbenen erhobene Vorwürfe zulässig, wenn sie wahr sind.

Die dafür gebotene Begründung, dass § 7b Abs 1 MedienG einen höchstpersönlichen und unvererblichen Ersatzanspruch vorsehe (*Berka*, aaO Vor §§ 6–8a Rz 32), der eine erlittene Kränkung ausgleichen soll, ist freilich nicht zwingend. Zwar werden postmortale Geldersatzansprüche mitunter mit dem Argument abgelehnt, dass dem Verstorbenen „mit den Mitteln der irdischen Gerechtigkeit Genugtuung nicht mehr verschafft werden“ könne (*Heldrich in FS Lange* 163 [175]; *Karner/Koziol*, Ersatz ideellen Schadens 106 f; aA aber *Kötz/G. Wagner*, Deliktsrecht¹³ Rz 429). Im vorliegenden Fall geht es aber um Unterlassungsansprüche, die gerade nicht dem Schadensausgleich, sondern der Prävention dienen (*Koziol*, Grundfragen Rz 2/4). Auch die vom OGH angenommene Unvererblichkeit prae mortis begründeter Ersatzansprüche schließt daher post mortem begründete Unterlassungsansprüche nicht einfach aus (s 6 Ob 61/17 i; *Pierer*, JBl 2017, 617 [630 ff]; krit auch *Korn*, MR 2017, 312 [316]).

Der OGH begnügt sich denn auch nicht mit dieser Begründung, sondern gewinnt sein Ergebnis schlüssig aus einer Interessenabwägung. Dabei ist zu bedenken, dass die Unschuldsvermutung primär das Recht des Verdächtigen auf ein unbeeinflusstes und faires Gerichtsverfahren wahren will. Diese Gefahr besteht aber für einen Toten nicht mehr, weil ein Strafverfahren gegen ihn mit seinem Tod endet (11 Os 41/87; 12 Os 8/95). Daher könnten Unterlassungsansprüche nur damit begründet werden, dass § 7b MedienG nicht nur die Unabhängigkeit der Justiz wahren, sondern einem Tatverdächtigen darüber hinaus auch vor „öffentlichem Anprangern“ schützen will, was auch grundrechtlich geboten ist (*Berka*, aaO § 7b Rz 2, 6; VfSlG 14.260/1995). Denn die „Prangerwirkung“ kann auch das Andenken eines Verstorbenen belasten.

Dennoch erteilt der OGH einer „immerwährende[n] Unschuldsvermutung“ mit Recht eine Absage. Das ergibt sich fast schon aus einem argumentum ad absurdum: dürfte man etwa über einen verstorbenen NS-Straftäter bei fehlender Verurteilung nicht sagen,

dass er Verbrechen begangen habe, wäre damit eine unzumutbare Einschränkung der Meinungsfreiheit verbunden. Der umfassende Schutz, den Art 6 Abs 2 EMRK dem lebenden Tatverdächtigen auch gegen wahre Tatvorwürfe gewährt, kommt einem Verstorbenen also nicht zugute. Die mittelbare Drittwirkung der Unschuldsvermutung (dazu *Berka*, Medienfreiheit 352 f) verlangt keinen maximalen Schutz des Persönlichkeitsrechts zulasten der Meinungsfreiheit (zum „Untermaßverbot“ ausf *Canaris*, Grundrechte und Privatrecht 28 f, 35 ff, 76).

Dass der OGH eine Interessenabwägung für notwendig hält, zeigt aber, dass in Ausnahmefällen auch ein wahrer Tatvorwurf unzulässig sein könnte. Tatsächlich kann nach hA auch die Verbreitung wahrer Tatsachen rechtswidrig sein, wenn sie den Betroffenen unnötig verletzt, weil kein überwiegendes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit oder des Mitteilungsempfängers besteht (4 Ob 143/90; *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ Rz A/5/288; *Reischauer in Rummel*³ § 1330 Rz 1). Im vorliegenden Fall bejaht der OGH aber gerade ein solches Informationsbedürfnis, weil in den (schwerwiegenden) Tatvorwürfen aufgrund des politischen Zusammenhangs ein Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs über ein Ereignis von öffentlichem Interesse erblickt werden konnte. Damit kommt der OGH zum schlüssigen Ergebnis, dass die Tatvorwürfe hinzunehmen sind, wenn sie wahr sind.

Zu Recht weist der OGH freilich dem Urheber der Vorwürfe die Beweislast für deren Wahrheitsgehalt zu. Dies entspricht der Beweislast bei Ehrenbeleidigungen (RIS-Justiz RS0031798), ergibt sich aber auch aus dem Umstand, dass ein Strafverfahren zur Klärung der Vorwürfe gegen den Verstorbenen nicht mehr durchgeführt werden kann. Damit dient der Zivilprozess gewissermaßen als Ersatz für den durch dessen Tod beendeten Strafprozess. Deshalb ist es auch geboten, im Zivilverfahren strafgerichtliche Maßstäbe anzulegen, sodass insb in dubio pro reo zu entscheiden ist. Daher sind die Vorwürfe nur zulässig, wenn das Vorliegen einer Straftat im Zivilprozess mit der Sicherheit des Strafverfahrens bewiesen wird (zum Parallelproblem bei § 1489 Satz 2 ABGB *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 330 [331]; *Vollmaier in Klang*³ § 1489 Rz 46).

Bernhard Burtscher,
WU Wien



EvBl 2018/93

§ 364 c ABGB

OGH 21. 12. 2017,
5 Ob 143/17 s
(LG St. Pölten
7 R 59/17 g;
BG St. Pölten
TZ 1069/2017)

→ Kein Veräußerungs- und Belastungsverbot für die ehemaligen Schwiegereltern

§ 364 c ABGB

Ist bei Einlangen des Grundbuchgesuchs eine Schwägerschaft wegen Auflösung der sie begründenden Ehe (durch Tod eines Partners) nicht mehr

Sachverhalt:

Die Liegenschaft stand ursprünglich je zur Hälfte im Miteigentum der Erstantragstellerin (Erst-AST) und deren Ehemanns. Aufgrund eines Übergabevertrags

aufrecht, dann zählen die ehemaligen Schwiegereltern/-kinder nicht mehr zu den in § 364 c letzter Satz ABGB genannten Personen.

vom November 2004 war zugunsten der Schwiegermutter der Erst-AST, der Zweitantragstellerin (Zweit-AST), ein Belastungs- und Veräußerungsverbot eingetragen. Der Ehemann der Erst-AST verstarb am